

## **Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung eines\*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten**

Gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung wird

zwischen

**der Kreisstadt Unna**

und

**dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte, der Stadt Selm und der Stadt Werne**

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für die Informationssicherheit gemeinsam geregelt.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung, Aufgabenträgerschaft**

- (1) Die Kreisstadt Unna übernimmt gemeinsam für sich selbst, den Kreis Unna, die Stadt Bergkamen, die Gemeinde Bönen, die Stadt Fröndenberg/Ruhr, die Gemeinde Holzwickede, die Stadt Kamen, die Stadt Lünen, die Stadt Schwerte, die Stadt Selm und die Stadt Werne die Aufgabenträgerschaft für die Funktion eines\*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten. Sie bestellt hierfür nach entsprechender Stellenbesetzung durch den\*die Bürgermeister\*in eine\*n Informationssicherheitsbeauftragte\*n.
- (2) Der\*Die Informationssicherheitsbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Unna eingebunden. Die Kreisstadt Unna stellt die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Ressourcen bereit und bildet diese im Stellenplan ab. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Kreisstadt Unna nach Benehmen mit den Vertragspartnern mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
- (3) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner\*in für den\*die Informationssicherheitsbeauftragte\*n in der Behörde fungiert.

## **§ 2 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Zuständigkeiten und Aufgaben des\*der Informationssicherheitsbeauftragten ergeben sich aus der Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (2) Der\*Die Informationssicherheitsbeauftragte berät die Behördenleitung in Informationssicherheitsfragen und berichtet hierzu regelmäßig. Er\*Sie berät die Organisationseinheiten der IT in Fragen der Informationssicherheit. Hierzu ist er\*sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz des\*der Informationssicherheitsbeauftragten befindet sich im Rathaus der Kreisstadt Unna oder im Homeoffice. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen dem\*der Informationssicherheitsbeauftragten und den Vertragspartnern.

## **§ 3 Finanzierung**

- (1) Die der Kreisstadt Unna aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für die Informationssicherheit entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Sonstiges) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Bewertung der Stelle erfolgt anhand der Grundsätze des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Anzahl der vollzeitverrechneten Planstellen des jeweils aktuellen Haushaltsjahres.
- (3) Bei dem Gegenstand dieser Vereinbarung handelt es sich um eine steuerpflichtige Leistung der Kreisstadt Unna im Sinne des § 2b Umsatzsteuergesetz. Die Kreisstadt Unna erhebt die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe im Rahmen der Rechnungslegung.
- (4) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. März des Folgejahres. Die Kreisstadt Unna kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

## **§ 4 Dauer der Vereinbarung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt befristet bis zum 31.03.2027.

Eine vorzeitige Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

## **§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende

Reglung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines\*einer gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten vom 11.12.2019 außer Kraft.

Unna,

**für die Kreisstadt Unna:**

---

Dirk Wigant | Bürgermeister

**für den Kreis Unna:**

---

Mario Löhr | Landrat

**für die Stadt Bergkamen:**

---

Bernd Schäfer | Bürgermeister

**für die Gemeinde Bönen:**

---

Stephan Rotering | Bürgermeister

**für die Stadt Fröndenberg/Ruhr:**

---

Sabina Müller | Bürgermeisterin

**für die Gemeinde Holzwickede:**

---

Ulrike Drossel | Bürgermeisterin

**für die Stadt Kamen:**

---

Elke Kappen | Bürgermeisterin

**für die Stadt Lünen:**

---

Jürgen Kleine-Frauns | Bürgermeister

**für die Stadt Schwerte:**

---

Dimitrios Axourgos | Bürgermeister

**für die Stadt Selm:**

---

Thomas Orłowski | Bürgermeister

**für die Stadt Werne:**

---

Lothar Christ | Bürgermeister

# **Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung eines\*einer gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten**

## **Zuständigkeiten und Aufgaben des\*der Informationssicherheitsbeauftragten**

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des\*der Informationssicherheitsbeauftragten werden in Anlehnung an den BSI-Standard 200-2 (IT-Grundschutz-Methodik) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik wie folgt festgelegt:

Der\*Die Informationssicherheitsbeauftragte ist zuständig für die Wahrnehmung aller Belange der Informationssicherheit innerhalb der beteiligten Behörden. Die Hauptaufgabe der\*des Informationssicherheitsbeauftragten besteht darin, die Behördenleitungen bei deren Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Informationssicherheit zu beraten und diese bei der Umsetzung zu unterstützen. Seine\*Ihre Aufgaben umfassen unter anderem:

- den Informationssicherheitsprozess zu steuern und an allen damit zusammenhängenden Aufgaben mitzuwirken,
- die Behördenleitung bei der Erstellung der Leitlinie zur Informationssicherheit zu unterstützen,
- die Erstellung des Sicherheitskonzepts, des Notfallvorsorgekonzepts und anderer Teilkonzepte und System-Sicherheitsrichtlinien zu koordinieren sowie weitere Richtlinien und Regelungen zur Informationssicherheit zu erlassen,
- die Realisierung von Sicherheitsmaßnahmen zu initiieren und zu überprüfen,
- der Behördenleitung über den Status quo der Informationssicherheit zu berichten,
- sicherheitsrelevante Projekte zu koordinieren,
- Sicherheitsvorfälle zu untersuchen und
- Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Informationssicherheit zu initiieren und koordinieren.